VERORDNUNG (EWG) Nr. 1225/79 DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3353/75 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten lebenden Pflanzen und bestimmten Waren des Blumenhandels mit Ursprung in bestimmten Ländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 926/79 des Rates vom 8. Mai 1979 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (1), insbesondere auf Titel III,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 925/79 des Rates vom 8. Mai 1979 über eine gemeinsame Einfuhrregelung aus Staatshandelsländern (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c),

nach Konsultationen in dem in Artikel 5 der genannten Verordnungen vorgesehenen Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3353/75 (3) hat die Kommission eine gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren von bestimmten lebenden Pflanzen und bestimmten Waren des Blumenhandels eingeführt.

Nach dieser Verordnung konnte das zum Zwecke der Überwachung erforderliche Einfuhrdokument höchstens drei Monate, beginnend an dem Tag, an dem es ausgestellt oder mit einem Sichtvermerk versehen wurde, verwendet werden.

Die bei der Durchführung der gemeinschaftlichen Überwachung gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß die tatsächlichen Einfuhren wegen der relativ langen Gültigkeitsdauer dieses Dokuments nicht genau im voraus berechnet werden konnten.

Um die Vorausberechnungen zu verbessern, ist die Gültigkeitsdauer des Einfuhrdokuments daher abzukürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3353/75 erhält folgende Fassung:

„Zum Zweck der vorherigen Einfuhrüberwachung ist die Vorlage eines Einfuhrdokuments Voraussetzung für die Abfertigung der in Artikel 1 bezeichneten Waren zum freien Verkehr. Dieses Dokument wird von den Mitgliedstaaten ausgestellt oder mit einem Sichtvermerk versehen. Es hat eine Gültigkeitsdauer von sechs Wochen, beginnend an dem Tag, an dem es ausgestellt oder mit einem Sichtvermerk versehen wurde.

Besitzt das Dokument die Rechtsform einer Einfuhrgenehmigung, so steht diese der Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht entgegen, die nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3279/75 des Rates eingeführt werden können."

Artikel 2

Die Gültigkeitsdauer von Einfuhrdokumenten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt oder mit einem Sichtvermerk versehen worden sind, bleibt unberührt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am fünfzehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 131 vom 29. 5. 1979, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 131 vom 29. 5. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 330 vom 24. 12. 1975, S. 29.